


| | | |
|---|--|-------------------|
|  BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG | Fachnotiz | GZ: SE 6.2/Ste |
| | Berücksichtigung nicht (abschließend) freigegebener Stofflisteneinträge bei Ver- fahrensqualifikation und Dokumentationsprüfung | Stand: 30.01.2018 |
| | | Seite: 1 von 3 |

Im Rahmen der Verfahrensqualifikation sowie der Prüfung der Abfallgebindedokumentation können verschiedene Szenarien der Antragsprüfung zur stofflichen Deklaration radioaktiver Abfälle bzw. Abfallgebinde ohne das Vorliegen abschließend freigegebener Stofflisten- und Behälterlisteneinträge auftreten. Voraussetzung ist jeweils, dass in den Antragsunterlagen zur Verfahrensqualifikation sowie in der Abfallgebindedokumentation Angaben zur stofflichen Deklaration vorgenommen wurden. Die verschiedenen Fälle einer Antragsprüfung ohne freigegebene Stofflisten- und Behälterlisteneinträge werden im Folgenden näher dargestellt. Erläuterungen zur Berücksichtigung freigegebener Stofflisten- und Behälterlisteneinträge sind darüber hinaus der BGE-Fachnotiz „Stoffliche Beschreibung im Rahmen der Produktkontrolle“, Stand: 29.01.2018 zu entnehmen.

1. Es gibt keine freigegebenen Stofflisten- und Behälterlisteneinträge.

Verfahrensqualifikation

Eine Prüfaussage des beauftragten Sachverständigen zur stofflichen Deklaration der radioaktiven Abfälle erfolgt aufgrund fehlender Prüfgrundlagen nicht. Die Verfahrensqualifikation kann hinsichtlich der stofflichen Aspekte des Produktkontrollverfahrens nicht durchgeführt werden.

Dokumentationsprüfung

Eine Prüfaussage des beauftragten Sachverständigen zur stofflichen Deklaration der radioaktiven Abfälle erfolgt aufgrund fehlender Prüfgrundlagen nicht. Die Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Beschreibung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, entsprechend den Endlagerungsbedingungen Konrad kann nicht bestätigt werden.

2. Endgültig gesperrte Stofflisten- und Behälterlisteneinträge

Es gelten die Festlegungen entsprechend Abschnitt 1.


3. Es gibt vorübergehend gesperrte, jedoch schon einmal freigegebene Stofflisten- und Behälterlisteneinträge.

Verfahrensqualifikation

Die Verfahrensqualifikation erfolgt auf Basis der vor der Sperrung gültigen Stofflisten- und Behälterlisteneinträge. Die Bewertung umfasst die Einhaltung des Gültigkeitsbereiches sowie der Produktkontrollmaßnahmen und des zugehörigen Beteiligungsumfangs zu den begleitenden Kontrollen. In einer Fußnote in der Verfahrensbeurteilung wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Stofflisteneintrag vorübergehend gesperrt ist. Der Grund für die Sperrung wird soweit bekannt benannt. Auf Basis dieser Verfahrensbeurteilung durch den beauftragten Sachverständigen erfolgt nach eigener Prüfung und Bewertung die Verfahrensfreigabe durch die BGE. Die Freigabe durch die BGE erfolgt mit dem Hinweis, dass sich die Verfahrensfreigabe hinsichtlich der stofflichen Aspekte auf den jeweiligen Stand der zur Anwendung vorgesehenen Stofflisten- und Behälterlisteneinträge vor der Sperrung bezieht.

Dokumentationsprüfung

Die Dokumentationsprüfung erfolgt auf Basis der vor der Sperrung gültigen Stofflisten- und Behälterlisteneinträge. Die Bewertung umfasst die Einhaltung des Gültigkeitsbereiches, der Produktkontrollmaßnahmen und des zugehörigen Beteiligungsumfangs zu den begleitenden Kontrollen. Weiterhin erfolgt eine Prüfung der dem Stofflisten- bzw. Behälterlisteneintrag zugeordneten Masse sowie ggf. der Zuordnung zum nicht zu spezifizierenden Rest (n.s.R.). Die Nennung der Stofflisten- und Behälterlisteneinträge sowie der zugehörigen Massen der Bestandteile auf dem Abfalldatenblatt erfolgt trotz der vorübergehenden Sperrung. In einer Fußnote im Prüfbericht wird durch den beauftragten Sachverständigen darauf hingewiesen, dass der entsprechende Stofflisten- bzw. Behälterlisteneintrag vorübergehend gesperrt ist. Der Grund für die Sperrung wird soweit bekannt benannt. Das Abfalldatenblatt wird vom Sachverständigen testiert und zusammen mit dem Prüfbericht an die BGE

| | | |
|---|--|-------------------|
|  BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG | Fachnotiz | GZ: SE 6.2/Ste |
| | Berücksichtigung nicht (abschließend) freigegebener Stofflisteneinträge bei Ver- fahrensqualifikation und Dokumentationsprüfung | Stand: 30.01.2018 |
| | | Seite: 2 von 3 |

übersendet. Eine Stellungnahme zur Endlagerfähigkeit des Gebindes durch die BGE kann erst nach Wiederfreigabe der entsprechenden Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge erfolgen. Für den weiteren Ablauf nach Wiederfreigabe der Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge siehe Abschnitt 4 / Dokumentationsprüfung.

4. Es gibt keine freigegebenen Stofflisten- und Behälterlisteneinträge, jedoch liegen bereits freigegebene Stofflisten- und Behälterlisteneinträge als sog. P-Einträge vor.

P-Einträge beschreiben den Gültigkeitsbereich eines Stofflisteneintrags und die zur Bestätigung der Einhaltung dieses Gültigkeitsbereichs erforderlichen Produktkontrollmaßnahmen und können vor Freigabe des eigentlichen Stofflisteneintrags - verbunden mit einer Detailprüfung der Zusammensetzung des Stoffvektors - im wasserrechtlichen Aufsichtsverfahren freigegeben werden. Auf diese Weise sind sie zeitlich von der Freigabe der stofflichen Vektorbestandteile entkoppelt und ermöglichen den Abschluss der Verfahrensqualifikation hinsichtlich der stofflichen Aspekte des Produktkontrollverfahrens vor Freigabe des dem P-Eintrag zugrundeliegenden Stofflisteneintrages. Die Vorgaben zur Bilanzierung bzw. Erfassung der einzelnen Massen der Gebindebestandteile sind im Rahmen des Produktkontrollverfahrens nachrangig.

Derzeit planen einige Abfallablieferer, auf Basis der P-Einträge ebenfalls im Rahmen der Gebindedokumentationsprüfung Abfallgebilde bzw. -produkte nach zu qualifizieren.


Verfahrensqualifikation

Die Verfahrensqualifikation erfolgt auf Basis des freigegebenen Stofflisten- und Behälterlisteneintrags in der Variante „-P“. Die Bewertung umfasst die Einhaltung des Gültigkeitsbereiches, der Produktkontrollmaßnahmen sowie des zugehörigen Beteiligungsumfangs zu den begleitenden Kontrollen. In der Verfahrensqualifikation wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem entsprechenden Stofflisteneintrag um einen „-P“-Eintrag handelt, d.h. dass bisher nur der Gültigkeitsbereich sowie die Produktkontrollmaßnahmen und der erforderliche Beteiligungsumfang im Rahmen der begleitenden Kontrollen festgelegt sind. Auf Basis der Verfahrensbeurteilung durch den beauftragten Sachverständigen erfolgt nach eigener Prüfung und Bewertung die Verfahrensfreigabe durch die BGE. Die Freigabe erfolgt mit dem Hinweis, dass sich die Verfahrensfreigabe hinsichtlich der stofflichen Aspekte auf den Stand des Gültigkeitsbereiches sowie der Produktkontrollmaßnahmen des „-P“-Eintrages bezieht.

Dokumentationsprüfung

Die Erstellung des Prüfberichtes erfolgt auf Basis des freigegebenen Stofflisten- und Behälterlisteneintrags in der Variante „-P“. Die Bewertung umfasst die Einhaltung des Gültigkeitsbereiches, der Produktkontrollmaßnahmen, des zugehörigen Beteiligungsumfangs zu den begleitenden Kontrollen sowie der ermittelten Massen der einzelnen Bestandteile, die einem Listeneintrag zugeordnet werden. Im Prüfbericht wird im Rahmen einer Fußnote darauf hingewiesen, dass der entsprechende Eintrag ein P-Eintrag ist, d.h. dass bisher nur der Gültigkeitsbereich sowie die Produktkontrollmaßnahmen und der erforderliche Beteiligungsumfang im Rahmen der begleitenden Kontrollen festgelegt sind. Auf dem Abfalldatenblatt kann jedoch bereits der entsprechende Eintrag ohne „P“ aufgeführt werden. Im Feld, in dem der Sachverständige die durchgeführten Prüfungen testiert, wird zusätzlich per Grüneintrag vermerkt, dass ein Vorbehalt hinsichtlich der Angaben in Feld 44 (Auflistung der Stofflisten- und Behälterlisteneinträge mit Massen) besteht. Eine Stellungnahme zur Endlagerfähigkeit durch die BGE kann erst erfolgen, wenn der dem „-P“-Eintrag zugrundeliegende Stofflisteneintrag im wasserrechtlichen Aufsichtsverfahren freigegeben wurde.

Zielsetzung der unter 3. und 4. beschriebenen Vorgehensweise ist, dass auf Basis der bereits abschließend geprüften Datenblätter nach der Freigabe von vorübergehend gesperrten Einträgen bzw. nach Überführung von P-Einträgen in vollständige Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge eine schnelle Stellungnahme der BGE zum Abfalldatenblatt erfolgen kann. Weiterhin wird durch diese Vorgehensweise die Anzahl von Prüfschleifen und damit Verwaltungsvorgängen minimiert.

| | | |
|---|--|-------------------|
|  BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG | Fachnotiz | GZ: SE 6.2/Ste |
| | Berücksichtigung nicht (abschließend) freigegebener Stofflisteneinträge bei Ver- fahrensqualifikation und Dokumentationsprüfung | Stand: 30.01.2018 |
| | | Seite: 3 von 3 |

Sobald die entsprechenden Voraussetzungen, aufgrund der Freigabe von Stoff- und Behälterlisteneinträgen, gegeben sind, bittet der Antragsteller die BGE um Übersendung der Stellungnahme zur Endlagerfähigkeit. Generelle Voraussetzung dafür ist, dass die P-Einträge ohne Veränderungen in vollständige Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge überführt werden bzw. dass die vorübergehend gesperrten Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge unverändert wieder freigegeben werden. Im Rahmen der Bitte um Übersendung der Stellungnahme zur Endlagerfähigkeit bewertet der Antragsteller die Eignung der Stofflisten- bzw. Behälterlisteneinträge (Übereinstimmung der Vorgaben zum Beschreibungsschwellenwert sowie den Produktkontrollmaßnahmen, Bewertung ggf. stattgefundenen Änderungen hinsichtlich der stofflichen Beschreibung der Abfallgebinde). Entspricht der vollständige Stofflisten- bzw. Behälterlisteneintrag lediglich einer Teilmenge des P-Eintrags und erhält daher eine andere Bezeichnung, muss dieses vom Antragsteller der BGE mit Bezug auf das entsprechende Abfalldatenblatt mitgeteilt und in dem Zusammenhang ein Grüneintrag auf dem Datenblatt veranlasst werden. Die Änderung des Abfalldatenblatts wird in einem kurzen Schreiben des Sachverständigen der BGE an die BGE bewertet. Der Grüneintrag auf dem Datenblatt erfolgt durch die BGE. Die elektronischen Abfallgebindedatensätze für das Datenbankprogramm DORA I sind zusammen mit der Papierdokumentation zu übergeben, die Erfassung in DORA I erfolgt zeitgleich mit der Stellungnahme zur Endlagerfähigkeit durch die BGE. Die ggf. erforderliche Revision der DORA I-Datensätze (Status, zugeordnete Listeneinträge) erfolgt durch den Antragsteller nach dem üblichen Ablauf.

Für den Fall, dass nur eine teilweise Bewertung der stofflichen Produktkontrolle gemäß den Punkten 3 und 4 erfolgen kann, weil nur für einzelne Bestandteile Stofflisten- und Behälterlisteneinträge vorliegen, sind im Rahmen der Verfahrensqualifikation und der Dokumentationsprüfung folgende Aussagen möglich:

Verfahrensqualifikation

Für die Bestandteile eines Gebindes, für die eine stoffliche Beschreibung auf Basis von Listeneinträgen möglich ist, werden – entsprechend den o.a. Regelungen - die entsprechenden Prüfaussagen (Einhaltung Gültigkeitsbereich, Umsetzung der Produktkontrollmaßnahmen) getroffen.

Für die Bestandteile eines Gebindes, für die eine stoffliche Beschreibung aufgrund von fehlenden Listeneinträgen nicht möglich ist, wird auf die fehlende Prüfgrundlage verwiesen.

Dokumentationsprüfung

Für die Bestandteile eines Gebindes, für die eine stoffliche Beschreibung auf Basis von Listeneinträgen möglich ist, werden die entsprechenden Prüfaussagen (Einhaltung Gültigkeitsbereich, Umsetzung der Produktkontrollmaßnahmen, Feststellung der Masse des Bestandteils) getroffen.

Für die Bestandteile eines Gebindes, für die eine stoffliche Beschreibung aufgrund von fehlenden Listeneinträgen nicht möglich ist, wird auf die fehlende Prüfgrundlage verwiesen.